

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2098
Urteil Nr. 73/2002 vom 23. April 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 34 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens, gestellt vom Gericht erster Instanz Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 21. November 2000 in Sachen M.-C. Labbe u.a. gegen die Provinz Hennegau und die Französische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 18. Dezember 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Verstößt Artikel 34 § 1 [zu lesen ist: Absatz 1] des Dekrets des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, indem er unter den Mitgliedern des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens durch die bloße Anwendung der Regeln zur Ermittlung der Dienstanciennität jenen Lehrkräften, die ihre Laufbahn bei ein und demselben Organisationsträger aufgebaut haben, erlaubt, einen Vorrang zu genießen, insbesondere für jede neue endgültige Zuteilung, die von diesem Organisationsträger abhängt, während diejenigen, die ihre Laufbahn im Dienste verschiedener Organisationsträger aufgebaut haben, eine aufgrund ihrer Besoldungsanciennität ermittelte, gesamte 'wirkliche' Laufbahnanciennität geltend machen könnten, die umfangreicher wäre?

Verstößt Artikel 34 § 1 [zu lesen ist: Absatz 1] des Dekrets des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, indem er den Mitgliedern des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens zur Ermittlung ihrer insbesondere für die Gewährung einer neuen endgültigen Zuteilung relevanten Anciennität nur erlaubt, Dienste geltend zu machen, die bei ein und demselben Organisationsträger geleistet und subventioniert worden sind, während die Personalmitglieder des subventionierten freien Unterrichtswesens sowie des Unterrichtswesens der Französischen Gemeinschaft alle Dienste, die von der Französischen Gemeinschaft entlohnt worden sind und die sie zeitweilig oder definitiv in dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen geleistet haben, sowie die nichtentlohnten, dem aktiven Dienst gleichgestellten Perioden geltend machen können? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die zwei präjudiziellen Fragen

B.1.1. Artikel 34 Absatz 1 des durch das Dekret vom 25. Juli 1996 abgeänderten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens bestimmt:

« Für die Berechnung des Dienstalters im Sinne dieses Abschnitts werden nur die am Ende des laufenden Schuljahres bzw. akademischen Jahres subventionierten, im Hauptamt geleisteten Dienste bei dem Organisationsträger und innerhalb ein und derselben Kategorie berücksichtigt, soweit der Kandidat den Befähigungsnachweis für dieses Amt im Sinne von Artikel 2 besitzt. »

B.1.2. Im Gegensatz zur Behauptung der Kläger vor dem Verweisungsrichter wird weder die völlige oder teilweise Zurdispositionstellung einiger von ihnen noch ihre Wiedereinstellung entsprechend der in Artikel 34 Absatz 1 des obengenannten Dekrets für das Dienstalter vorgesehenen Berechnungsweise geregelt.

Die Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels wird in dem zur Durchführung von Artikel 57 des o.a. Dekrets ergangenen Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 28. August 1995 geregelt. Wenn bei der Zurdispositionstellung eine Berechnungsweise für das Dienstalter angewandt wird, die der in Artikel 34 Absatz 1 des Dekrets vorgesehenen Berechnungsweise entspricht, erfolgt dies nicht aufgrund dieses Artikels, sondern in Anwendung des Textes von Artikel 7 des Erlasses.

Diese Bestimmung wird dem Hof nicht zur Überprüfung vorgelegt und könnte dem Hof auch nicht vorgelegt werden.

Die Wiedereinstellung einer Lehrkraft bei dem Organisationsträger, der sie zur Disposition gestellt hat, ergibt sich ebensowenig aus Artikel 34 Absatz 1, weil jede Wiedereinstellung kraft Artikel 28 des Dekrets Vorrang hat vor jeder anderen festen Ernennung, die gemäß Artikel 34 erfolgt.

Wenn die feste Ernennung in eine freie Stelle einer bei einem anderen Organisationsträger wiedereingestellten Lehrkraft einer Berechnungsweise unterliegt, die der in Artikel 34 Absatz 1 vorgesehenen Berechnungsweise entspricht, dann ist das auf den Text von Artikel 28 des Dekrets zurückzuführen, über den der Hof nicht befragt wird, und nicht auf Artikel 34 Absatz 1.

Aus dem Dossier wird ebenfalls ersichtlich, daß die Kläger vor dem Verweisungsrichter, alle fest ernannte Lehrkräfte, die Anwendung von Artikel 34 Absatz 1 weder hinsichtlich des Zugangs zur Eigenschaft als vorrangige zeitweilige Lehrkraft noch hinsichtlich des Verfahrens für eine erste feste Ernennung, sondern nur hinsichtlich der festen Ernennung in eine neue Stelle einer durch den Organisationsträger schon in eine andere Stelle fest ernannten Lehrkraft wieder zur Diskussion stellen wollen.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß der Hof seine Untersuchung auf die in Artikel 33 vorgesehene Anwendung von Artikel 34 Absatz 1 desselben Dekrets begrenzt. Artikel 33 lautet:

« Wer sich um eine feste Ernennung in mehrere Ämter bewirbt, muß für jedes Amt eine getrennte Bewerbung einreichen.

Im Vollzeitunterricht und im Teilzeit-Sekundarunterricht muß ein in einem Amt fest ernanntes Personalmitglied, das eine feste Einweisung beantragt innerhalb desselben Organisationsträgers in eine freie Stelle desselben Amtes oder eines anderen Amtes aus derselben Kategorie, für das es den gemäß Artikel 101 erforderlichen Befähigungsnachweis hat, der Aufforderung zur festen Ernennung in dieses Amt nachkommen.

Im Fortbildungsunterricht muß ein in einem Amt fest ernanntes Personalmitglied, das eine feste Einweisung beantragt innerhalb desselben Organisationsträgers in eine freie Stelle desselben Amtes oder eines anderen Amtes aus derselben Kategorie, für das es den gemäß Artikel 101 erforderlichen Befähigungsnachweis hat, der Aufforderung zur festen Ernennung in dieses Amt nachkommen.

Im Teilzeit-Kunstunterricht muß ein in einem Amt fest ernanntes Personalmitglied, das eine feste Einweisung beantragt innerhalb desselben Organisationsträgers in eine freie Stelle desselben Amtes oder eines anderen Amtes aus derselben Kategorie, für das es den gemäß Artikel 101 erforderlichen Befähigungsnachweis hat, der Aufforderung zur festen Ernennung in dieses Amt nachkommen.

Für die Anwendung der Absätze 2, 3 und 4 wird die Stelle definitiv dem dienstältesten Personalmitglied zugeteilt, wobei der Berechnung des Dienstalters Artikel 34 zugrunde gelegt wird. »

B.2. Zweck der präjudiziellen Fragen ist es, vom Hof zu hören, ob der obengenannte Artikel 34 Absatz 1 gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung verstößt, insoweit er hinsichtlich der Vorrangsregelung zu einem doppelten Behandlungsunterschied zwischen den Personalmitgliedern im Unterricht führt, und zwar einerseits je nachdem, ob sie im subventionierten offiziellen Unterricht tätig sind oder zu einem anderen Unterrichtsnetz gehören, und andererseits je nachdem, ob sie innerhalb des subventionierten offiziellen Unterrichts ihre Leistungen bei dem gleichen Organisationsträger erbracht haben oder nicht.

B.3. Obwohl die gleiche Behandlung der Schuleinrichtungen und der Personalmitglieder als Prinzip gilt, schließt Artikel 24 § 4 der Verfassung eine unterschiedliche Behandlung nicht aus, unter der Bedingung, daß sie auf « den jedem Organisationsträger eigenen Merkmalen » gründet. Um in bezug auf die Regel der Gleichheit und Nichtdiskriminierung einen Behandlungsunterschied zwischen den Schuleinrichtungen und zwischen den Personalmitgliedern der Unterrichtsnetze zu rechtfertigen, reicht es jedoch nicht aus, auf objektive Unterschiede zwischen den Schuleinrichtungen und den Personalmitgliedern zu verweisen. Es muß überdies nachgewiesen werden, daß der angeführte Unterschied hinsichtlich des geregelten Sachbereichs sachdienlich ist, um einen Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen. Andererseits ist der Gleichheitsgrundsatz in bezug auf den Unterricht nicht von den anderen in Artikel 24 der Verfassung enthaltenen Garantien zu trennen, insbesondere die Unterrichtsfreiheit.

B.4. Sowohl das Statut des Personals des Gemeinschaftsunterrichtswesens als auch dasjenige des Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens umfaßt Bestimmungen, die Artikel 34 Absatz 1 ähnlich sind.

Hinsichtlich des Personals des Gemeinschaftsunterrichtswesens bestimmt Artikel 39 a) Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 in der durch den Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 10. Juni 1993 abgeänderten Fassung folgendes:

« Zur Berechnung der in Artikel 30 Absatz 1 genannten Anzahl von Tagen

a. werden nur die tatsächlich geleisteten Dienste berücksichtigt, die im staatlichen Unterrichtswesen geleistet worden sind, entweder seitdem der Kandidat im Besitze des Befähigungsnachweises für das Amt, in dessen Rahmen er sich um eine Bestellung als bevorrechtigtes zeitweiliges Personalmitglied bewirbt, ist, oder wenn infolge von Artikel 20 Abweichungen eingeräumt wurden, und zwar ab dem 451. Tag der Leistungen und bei Ablauf des dritten Schuljahres, für das betreffende Amt. [...] »

Artikel 47 § 1 des Dekrets vom 1. Februar 1993 in der durch das Dekret vom 22. Dezember 1994 abgeänderten Fassung bestimmt seinerseits hinsichtlich des Personals des subventionierten freien Unterrichtswesens folgendes:

« § 1. Zur Berechnung der Anciennität

1° berücksichtigt man nur die zum 30. April subventionierten Dienste in einem Hauptamt, in einem Amt der betreffenden Kategorie und soweit der Kandidat den Befähigungsnachweis für dieses Amt im Sinne von Artikel 2 besitzt. [...] »

B.5. Der Vergleich zwischen der angefochtenen Bestimmung und den entsprechenden Bestimmungen, die in den übrigen zwei Unterrichtsnetzen anwendbar sind, zeigt, daß Artikel 34 Absatz 1 sich im Grunde in dem Sinne von den letztgenannten Bestimmungen unterscheidet, daß die « subventionierten Dienste » « geleistet » sein müssen « bei dem Organisationsträger », d.h. innerhalb desselben Organisationsträgers.

Hinsichtlich der Organisationsträger gilt deshalb für den subventionierten offiziellen Unterricht und für den Gemeinschaftsunterricht die gleiche Regelung, die aber angesichts der Tatsache, daß der Gemeinschaftsunterricht nur einen einzigen Organisationsträger hat, für das Unterrichtspersonal zu anderen Folgen führt.

B.6. Die fragliche Bestimmung gibt rechtlich das Bemühen wieder, das in den Vorarbeiten zum Ausdruck gebracht wurde, « die Anciennität nur innerhalb von ein und demselben Organisationsträger berechnen zu lassen » und « nur gelten zu lassen, was ihn betrifft » (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1993-1994, Nr. 156/2, S. 6).

Weil einerseits das persönliche Interesse der Lehrkräfte an der Berücksichtigung ihres Dienstalters vorliegt und andererseits der Gesetzgeber um Kontinuität und Stabilität des Unterrichtsteams besorgt ist, hat der Dekretgeber eine Wahl getroffen, die nicht deutlich unvernünftig ist.

Der Dekretgeber konnte nämlich die eigenen Merkmale des subventionierten offiziellen Unterrichts berücksichtigen, indem er einem Organisationsträger dieses Netzes nicht die Verpflichtung auferlegte, das aufgrund von solchen Unterrichtstätigkeiten erworbene Dienstalter zu berücksichtigen, die nicht in Einrichtungen dieses Organisationsträgers erbracht wurden.

B.7. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die beanstandete Vorrangsregelung nicht zu einer Diskriminierung zwischen den Personalmitgliedern im Unterricht führt, je nachdem, ob sie im subventionierten offiziellen Unterricht tätig sind oder einem anderen Unterrichtsnetz angehören, oder je nachdem, ob sie innerhalb des subventionierten offiziellen Unterrichts ihre Leistungen bei ein und demselben Organisationsträger erbracht haben oder nicht.

B.8. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 34 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. Juni 1994 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des subventionierten Personals des subventionierten offiziellen Unterrichtswesens verstößt in der durch das Dekret vom 25. Juli 1996 abgeänderten Fassung nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior